

1. Änderung (vereinf.) :



Die textlichen Festsetzungen Nr. 1,5, den aktiven Lärmschutz betreffend, werden wie folgt ergänzt:

"Außerdem ist neben der vorgeschriebenen Wallwandkonstruktion die Errichtung von massiven Mauern aus weißen oder weißgestrichenen Steinen zulässig, desweiteren die Errichtung von mit Erdreich verfüllten Ständerwerken. Diese vorgenannten Konstruktionen sind nur dann zulässig, wenn sie an der Seite zur L 375 mit immergrünen Gehölzen bepflanzt werden (z.B. Efeu). Sie müssen außerdem lückenlos an die Wallwandkombination angeschlossen werden. Die Mauer ist außerdem entweder mit entsprechendem Pflanzabstand zur L 375 oder mit Rücksprüngen (Nischen) in ausreichendem Abstand von maximal 4,5 m zur Unterbringung der zuvor beschriebenen Rankgewächse zu versehen."

385

Bekanntmachung: 25.09.1997